

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: Roemer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON ZÜRICH

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, zum Teil überholt.

Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899 (in Revision).

Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900, mit Abänderungen vom 10. März 1927, 30. Dezember 1929 und 29. September 1938 (Arbeitslehrerinnen).

Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905, mit Abänderungen vom 21. März 1933, 8. Juni 1937, 1. Juli 1941, 4. Januar 1955.

Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule vom 8. März 1938.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht für die Mädchen an den Volksschulen vom 17. November 1953.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938.

Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931.

Organisation und Lehrplan für die obligatorische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 8. März 1938.

Organisation und Lehrplan der freiwilligen Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 23. Juni 1953.

Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 28. November 1930.

Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911, Abänderungen vom 19. Februar 1922 und 22. Mai 1949.

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938.

Verordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938, mit Abänderungen vom 5. Juni 1947.

Schulordnung des Unterseminars Küsnacht vom 3. Mai 1949, mit Abänderungen vom 22. August 1950 und 30. März 1954.

Lehrplan des Unterseminars Küsnacht vom 13. Juni 1939 (teilweise revidiert).

Reglement über das Oberseminar vom 26. Juni 1951.

Lehrplan des kantonalen Oberseminars vom 3. Februar 1948.

Reglement über die Lernvikariate an der Volksschule vom 3. Februar 1938.

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.

Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer vom 15. Februar 1921, mit Abänderungen vom 30. Juni 1936, 21. Mai 1953, 2. Juli 1953 und 23. September 1954.

Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 4. Juli 1939.

Reglement für die Aufnahme in das kantonale Arbeitslehrerinnen-seminar vom 20. Juli 1948, mit Abänderung vom 17. Januar 1950.

Provisorischer Lehrplan des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars Zürich vom 13. Februar 1951.

Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an den Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich vom 20. September 1938, mit Abänderung vom 20. Juli 1948.

Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Ausbildungskurs von Haushaltungslehrerinnen vom 26. Januar 1954.

Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 13. Februar 1951.

Lehrpläne 1943 des Gymnasiums Zürich (Realgymnasium, Literargymnasium).

Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 19. November 1940.

Lehrplan der Handelsschule Zürich (Neudruck 1952).

Schulordnung der Kantonsschule Winterthur vom 12. Dezember 1939.

Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Gymnasium vom 8. Februar 1949.

Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Oberrealschule. Technische Abteilung, vom 24. Juni 1947.

Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Oberrealschule. Lehramtsabteilung, vom 20. Dezember 1949.

Gesetz über die Kantonsschule Zürcher Oberland vom 5. Oktober 1952.

Gesetz betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896.

Reglement für das Technikum vom 4./6. Juli 1939, mit Abänderung vom 10. Juli 1947.

Lehrpläne der verschiedenen Fachschulen des Technikums: Schule für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Handel (im jeweiligen Programm des Technikums enthalten).

Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920, mit

Abänderungen vom 24. Juli 1920, 21. März 1929, 20. Oktober 1932, 11. September 1947 und 13. März 1952.

Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Januar 1956.

Promotionsordnung der theologischen Fakultät vom 8. Oktober 1940.

Reglement über die medizinischen Prüfungen und die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät vom 26. August 1952.

Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät vom 26. August 1952.

Promotionsordnung der Veterinär-medizinischen Fakultät vom 1. Juni 1934, mit Abänderung vom 23. März 1937.

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 1. Juni 1948, mit Ergänzung vom 13. Juni 1950.

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 30. November 1954 (mit Abänderung vom 28. Dezember 1954).

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954.

Reglement über die Lizentiatsprüfung an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vom 8. März 1955.

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954.

Reglement über die Prüfungen für das Diplom als Naturwissenschaftler an der Philosophischen Fakultät II vom 30. November 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter drei bis fünf Jahre. Meist kleines Schulgeld. 535 Kindergärten und Abteilungen in 93 Gemeinden, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Alle Kinder, die bis Ende April das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Schuljahrbeginn anfangs Mai. Jährliche effektive Schulzeit 40 Wochen.

Die Ausgestaltung der Oberschule (7. und 8. Klasse) auf werk-tätiger Grundlage ist in Zürich, Winterthur und an andern Orten in Gestalt von Versuchsklassen verwirklicht.

Für körperlich gebrechliche und geistig zurückgebliebene Kinder, für die nicht Anstaltsversorgung notwendig ist, werden Spezial- und Förderklassen geführt. Geistesschwache, schwererziehbare und kör-perlich anormale Kinder finden ihre angemessene Ausbildung in ent-sprechenden staatlichen oder privaten Anstalten. Für die vorüber-gehende Beobachtung und Begutachtung bestehen verschiedene Be-obachtungsstationen. Der Staat leistet an die Anstaltsversorgung Beiträge.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisch im vierten bis achten Schuljahr. Für die 3. Klasse kann die Gemeinde das Obli-gatorium einführen. Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen im sie-benten und achten Schuljahr.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Die Schulgemeinden können diesen Unterricht vom vierten Schuljahr an als freiwilliges Fach ein-führen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die obligatorischen Lehrmittel werden soweit möglich vom Staat herausgegeben. Die Verwaltung und Abgabe besorgt der kantonale Lehrmittelverlag. Für die Kosten der Lehrmittel haben die Schul-gemeinden aufzukommen. Sie erhalten daran im Verhältnis ihrer Steuerkraft staatliche Beiträge von 5 bis 74 %. Die Lehrmittel wer-den leihweise an die Schüler abgegeben und bleiben Eigentum der Schulgemeinde.

Das Schul- und Arbeitsmaterial wird von den Schulgemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schularztdienst

Der schulärztliche Dienst erstreckt sich auf sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, die den Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen unterstellt sind, und umfaßt nicht nur die Schüler und die Lehrerschaft, sondern auch das Bedienungspersonal. Auch für die Kindergärten ist eine den Verhältnissen angepaßte Kontrolle ange-ordnet, die insbesondere eine erfolgreiche Tuberkulosebekämpfung gewährleistet. Für die Durchführung des schulärztlichen Dienstes bestimmen die Schulgemeinden Schulärzte. Es können sich mehrere Gemeinden zur Wahl eines Schularztes und zur Beschaffung der notwendigen Einrichtungen zusammenschließen.

Schulzahnarztdienst

Eine kantonale Regelung der Schulzahnpflege auf gesetzlicher Basis besteht im Kanton Zürich nicht. Die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes ist den Gemeinden überlassen, die größtenteils einen solchen eingeführt haben. In den meisten Gemeinden widmen sich Privatzahnärzte nebenamtlich in ihren Praxisräumen der Schulzahnpflege. Kommunale Schulzahnkliniken mit hauptamtlich tätigen Schulzahnärzten bestehen in Stadt und Bezirk Zürich. In den Bezirken Bülach und Dielsdorf haben sich eine Anzahl von Gemeinden einer ambulanten Schulzahnklinik angeschlossen.

Der Kanton leistet den finanzschwachen Gemeinden Staatsbeiträge an die Auslagen für die Schulzahnfürsorge.

In der Stadt Zürich ist im Jahre 1949 eine soziale Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche vom 15. bis 20. Altersjahr eingeführt worden. Kontrolle und Behandlungen erfolgen durch Privatzahnärzte.

Fürsorge

Die soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe sind beim *kantonalen Jugendamt* und beim *Jugendamt der Stadt Zürich* zentralisiert.

3. Die Sekundarschule

Die Sekundarschule ist freiwillig und umfaßt drei Jahreskurse von je 40 Schulwochen. Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

(Obligatorischer Französischunterricht; in der 3. Klasse fakultativer Englisch- oder Italienischunterricht). Koedukation.

Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden in der 2. Klasse eingeführt werden. Freiwilliger Besuch des eventuell von der Gemeinde eingeführten Knabenhandarbeitsunterrichtes, zum Teil gemeinsam mit den Schülern der Primarschule.

Kein Schulgeld. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien, wie Primarschule.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Träger: Gemeinden oder Berufsverbände. Eine besonders ausgebildete Organisation besitzen die gewerblichen Berufsschulen der Städte Zürich und Winterthur, doch haben im Prinzip alle Berufs-

schulen die gleiche Organisation; auch die ländlichen Berufsschulen organisieren Kurse für die Weiterbildung. Die Schüler der gewerblichen Berufsschulen werden in Berufsklassen zusammengefaßt. In 18 Gemeinden werden gewerbliche Berufsschulen geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger sind die Kaufmännischen Vereine. Über eine besonders ausgebildete Organisation verfügen die Berufsschulen des Kaufmännischen Vereins der Städte Zürich und Winterthur, die im übrigen in bezug auf Subvention, Inspektorat, Organisation, Lehrplan usw. den gleichen Bedingungen unterliegen wie die andern kaufmännischen Berufsschulen. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich umfaßt neben den zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder der Weiterbildung dienenden Kursen höhere Kurse für Angestellte, Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 16 Jahre alt wird. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in acht Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

(Kurse für Jungarbeiter und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen)

Organisation durch die Gemeinden. Schulbesuch freiwillig. Besucher: Jugendliche aus der Landwirtschaft oder jugendliche Fabrikarbeiter im 16. bis 18. Altersjahr. Zum größten Teil Winterschulen. Unterrichtszeit zwei bis sechs Wochenstunden. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wollen den landwirtschaftlichen Fachschulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. 30 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; 9 Kurse für Jungarbeiter.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die nachschulpflichtigen Mädchen sind zum Besuche verpflichtet. Dauer zwei Jahre. Unentgeltlicher Unterricht. Die Durchführung

geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit, haben jedoch innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. Eine Fortbildungsklasse für Schulentlassene zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes wird als Jahreskurs in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich an der schweizerischen Frauenfachschule in Zürich geführt. Über den Rahmen einer gewöhnlichen Fortbildungsschule hinaus gehen auch die Mädchenfortbildungsschulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon: Tagesschule mit 29 Wochenstunden. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in 86 Gemeinden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich

1. Jahresschule: theoretisch-praktische Berufsausbildung für angehende Landwirte in zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Internat; Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Volksschulbildung, mindestens ein Jahr praktische Betätigung in der Landwirtschaft.

2. Winterschule

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen

Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse, je von Anfang November bis Mitte März. Internat, Externat. Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr, gute Volksschulbildung; nichtbäuerliche Schüler Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft.

Strickhof, Zürich, Wülflingen-Winterthur,¹ Wetzikon,¹ Wädenswil, Bülach, Affoltern am Albis führen mehrere Klassen; Eintritt jedes Jahr möglich.

¹ Im Sommer Haushaltungskurse

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

**Kantonale bäuerliche hauswirtschaftliche Schule Winterthur-Wülflingen
(Sommerkurse)**

**Kantonale bäuerliche hauswirtschaftliche Schule Wetzikon
(Sommerkurse)**

Kantonale bäuerliche hauswirtschaftliche Winterschule Uster

Halbjahreskurse. Internat. Eintritt: zurückgelegtes 18. Altersjahr; nichtbäuerliche Bewerberinnen Ausweis über praktische Tätigkeit in Bauernhaushalt. Kostgeld. Unterricht unentgeltlich.

Die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21a (privat)

Die von der Sektion Zürich des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

1. *Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer* für Interne und Externe. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung: genügende Schulbildung.

2. *Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer* für Interne und Externe. Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des

3. *Bildungskurses von Hausbeamtinnen*. Kursdauer ein Jahr. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich, Besuch einer Handelsschule und längeres hauswirtschaftliches Praktikum in Betrieben.

4. *Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen* (siehe Ziff. 7 lit. d).

5. *Kochkurse für gepflegte Küche*, Dauer sechs Wochen; Haushaltungskurs für angehende Hausfrauen, Dauer sechs Wochen; kurzfristige Abend- und Nachmittagskurse für Backen, Konservieren, Diät, usw. – Kursgeld für alle Kurse.

Die Haushaltungsschule vermittelt auch in dreimonatigen Kursen die Einführung der Teilnehmerinnen an den kantonalen Arbeitslehrerinnenkursen in die hauswirtschaftlichen Gebiete.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich

umfaßt sieben Abteilungen, die je von einem Vorsteher geleitet werden:

1. Baugewerbliche Abteilung: Berufsklassen für Baulehrlinge (Hafner, Pflästerer, Plattenleger, Steinhauer usw.), Bauschlosser, Bau-spengler, Drechsler, Eisenbetonzeichner, Gipser, Görtler, Hochbau-zeichner, Installateure (Gas und Wasser), Heizungsmonteure, Instal-lationszeichner (Sanitär und Heizung), Maurer, Schmiede, Schreiner, Tapezierer-Dekorateure, Tiefbauzeichner, Wagner.

2. Mechanisch-technische Abteilung: Berufsklassen *elektrotechnischer Richtung* für Elektromonteure, Elektromechaniker, Elektrowickler, Radioelektriker, Schwachstromapparatemonteure, Laboranten physi-kalischer Richtung, Maschinenzeichner;

Berufsklassen *mechanischer Richtung* für Mechaniker, Feinmecha-niker, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Fräser, Hobler, Großapparate-, Rohr- und Konstruktionsschlosser, Gießer und Mo-dellschreiner, Karosseriegewerbe (Schlosser, Spengler, Wagner), Maschinenzeichner, Optiker.

3. Allgemeine Abteilung: Berufsklassen für Bäcker, Bäcker-Pa-tissiers, Herrencoiffeure, Drogisten, Färber, Glasbläser, Galvaniseure, Gärtner, Kellner und Serviertöchter, Köche, Konditoren, Kürschner, Laboranten, Metzger, Sattler (Sattler-Tapezierer, Karosseriesattler, Reiseartikelsattler, Taschenmacher), Schneider, Schuhmacher, Zahntechniker.

4. Abteilung Frauenberufe: Berufsklassen für Blumenbinderinnen, Damencoiffeure und Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Damenschnei-derinnen auf Kostüme und Mäntel, Konfektionsnäherinnen für Klei-der, Konfektionsnäherinnen für Kostüme und Mäntel, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsetschneiderinnen, Kunststopferinnen, Maschinenstrickerinnen, Modistinnen, Pelznäherinnen, Schirmnähe-rinnen, Stickerinnen, Tapeziernäherinnen, Posamentier, Posamenten-handarbeiterinnen, Wäscheschneiderinnen.

5. Abteilung Verkaufspersonal: Berufsklassen für Verkäufer und Verkäuferinnen der Lebensmittel- und der übrigen Branchen.

6. Abteilung Fremdsprachen: Freie Kurse in Französisch, Italie-nisch, Englisch, Spanisch, Deutsch für Fremdsprachige.

Die Kurse finden entweder Montag und Donnerstag oder Diens-tag und Freitag je 19.30 bis 21.00 Uhr statt; besondere Englisch-kurse für das Gastgewerbe.

7. Lehrwerkstätte für Möbelschreiner: Ausbildung von Möbelschrei-nern in $3\frac{1}{2}$ jähriger Lehrzeit.

Der Gewerbeschule der Stadt Zürich ist auf Grund eidgenössi-scher Reglemente die Durchführung interkantonaler Fachkurse für

Brauer, Radioelektriker, Uhrmacher und Vermessungszeichner übertragen.

Die unter 1 bis 5 genannten Abteilungen führen neben dem Pflichtunterricht für Lehrlinge und Lehrtöchter Kurse zur beruflichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) durch.

Die Kunstgewerbeschule Zürich

umfaßt die *kunstgewerblichen Vorbereitungsklassen* (Dauer ein Jahr) und die *Ausbildungsklassen* für Buchbinden (Dauer der Ausbildung 3½ Jahre), Graphik (4 Jahre), Innenausbau (3 Jahre), Photographie (3 Jahre), Silber- und Goldschmiede (Metallklasse) (4 Jahre), Modefach (Modellistinnen und Modezeichnerinnen) (3 Jahre), Handweben und Textilhandwerk (3 Jahre) und die Malerfachschule (semesterweise Weiterbildung). Ferner führt die Schule *Kurse zur beruflichen Weiterbildung* nach bestandener Lehrabschlußprüfung und zur Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen in den vorstehend genannten Berufen wie auch im Buchdruckfach und in der Lithographie durch. Tages- und Abendunterricht.

Der Kunstgewerbeschule sind angegliedert das *Kunstgewerbe-museum* mit einer kunstgewerblichen Sammlung und den wechselnden Ausstellungen sowie die *öffentliche Bibliothek*.

Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr. **Abschluß:** kantonale Lehrabschlußprüfung. **Schulgeld.**

Die Berufsschule der Stadt Winterthur

Männliche Abteilung. Pflichtunterricht für die durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilten gewerblichen Lehrlinge.

Freiwilliger Unterricht als Ergänzung des Pflichtunterrichtes, sowie zur beruflichen und allgemeinen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fach- (Meister-) Prüfung.

Allgemein zugängliche Kurse über die Gemeinde Winterthur.

Freiwillige Weiterbildungskurse für Ungelernte.

Weibliche Abteilung.

1. Gewerbliche Abteilung: a. Ergänzung zur praktischen Lehre (gewerbliche Berufe und Verkäuferinnen). b. Berufslehre für Damen-schneiderinnen. c. Weiterbildungskurse. d. Dreijährige Vorbereitung auf das Kant. zürcherische Arbeitslehrerinnen-Seminar.

2. Hauswirtschaftliche Abteilung: a. Obligatorische Kurse nach dem kant. zürcherischen Gesetz vom 5. Juli 1931. b. Freie Kurse

mit verschiedener Dauer für Nähfächer, Handarbeiten, Kochen, Hauswirtschaftslehre. c. Haushaltlehrmeisterinnenkurse.

3. Elternschule: a. Säuglingspflege, Krankenpflege in der Familie. b. Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen. c. Anfertigung einfacher Spielwaren.

Schweizerische Frauenfachschule Zürich

Abteilungen:

Berufslehre für Damen-, Wäsche-, Kostüm- und Mantelschneiderrinnen in Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrzeit für Damenschneiderei und für Kostüm- und Mantelschneiderei drei Jahre, für Wäscheschneiderei 2½ Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Sonderabteilung zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehren-Seminar: Dauer drei Jahre. Wäscheschneiderinnenlehre und Spezialkurse an der Frauenfachschule, Unterricht allgemeinbildender Natur an der Töchterschule der Stadt Zürich, Abt. III. Vorkenntnisse: sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarschule. Lehrabschlußprüfung. Lehr- und Kostgeld.

Weiterbildungskurse für Damen- und Wäscheschneiderinnen: Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung. Kursgeld.

Ausbildung zur Fachlehrerin für die Berufe der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei: Kursdauer ein Jahr. Eintrittsbedingungen: drei Jahre Sekundarschule, Lehrabschluß- und Meisterinnenprüfung. Aufnahmeprüfung. Abschluß: Fähigkeitsausweis für den Unterricht an gewerblichen Berufsschulen, Frauenarbeitsschulen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Kursgeld.

Nähkurse für den Hausbedarf: kurzfristige Tages- und Abendkurse. Kursgeld.

Fortbildungsklasse: Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich. Jahreskurs. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Die Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe Belvoirpark, Zürich

Halbjährige theoretisch-praktische Ausbildungskurse in Betriebslehre, Küche, Service, Getränkekunde, Buchhaltung, Korrespondenz und Sprachen, Rechtskunde.

Aufnahmebedingungen: mindestens neun Schuljahre. Mindestalter 17 Jahre. Die bestandene Abschlußprüfung wird in allen Kantons als Fähigkeitsausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes anerkannt. Kursbeginn anfangs Mai und November. Internat und Externat.

d. Industrielle Berufsschulen

Die Textilfachschule Zürich

Kurse von ein bis zwei Jahren. Ausbildung von Textilkaufleuten, Disponenten und Webermeistern. Eintrittsbedingungen: Mindestalter 18 Jahre, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule), gute praktische Vorbildung im Weben. Berufslehre für Textilentwerfer 3½ Jahre. Eintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmeprüfungen. Schulgeld.

e. Technische Berufsschulen

Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Höhere technische Schule des Kantons Zürich. Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Angegliedert ist eine Handelsschule. Studiendauer an jeder Fachschule drei Jahre. Der Besuch des Technikums steht auch Schülerinnen offen. Aufnahmebedingungen: Sekundarschule (3 Jahre). Aufnahmeprüfung. Für den Besuch der technischen Fachschulen wird eine Berufspraxis vorausgesetzt.

Die Schüler des Technikums können sich ein Diplom der betreffenden Fachschule erwerben. Dieses ist dem Ingenieur-Zeugnis einer deutschen Ingenieur- oder Staatsbauschule gleichwertig, und es entspricht dem französischen Diplôme d’Ingenieur des Ecoles Nationales d’Arts et Métiers. Schulgeld.

Die Metallarbeitereschule Winterthur

Lehrwerkstätten für Mechaniker und Feinmechaniker. Vierjährige vertraglich geregelte Lehrzeit. Umfassende Ausbildung in Werkstätte und Theorieunterricht. Abschlußprüfung mit Fähigkeitsausweis. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule oder ähnliche Ausbildung, Aufnahmeprüfung.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller betreibt in besondern Räumen der Metallarbeitereschule, unabhängig von den Lehrwerkstätten, eine *Werkmeisterschule*.

f. Kaufmännische Berufsschulen

Die kantonale Handelsschule Zürich

bildet mit Gymnasium und Oberrealschule die Kantonsschule Zürich und steht unter eigenem Rektorat. Zwei Abteilungen: die berufliche Abteilung oder Höhere Handelsschule mit Diplomprüfung nach vier Jahreskursen und die Maturitätshandelschule mit Maturitätsprüfung nach 4½ Jahreskursen (5 Klassen). Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. In den untern Klassen der beruflichen Abteilung werden auch künftige Handelslehrlinge und – in besondern Klassen mit dreijährigen Kursen – künftige Post- und Eisenbahnlehrlinge vorgebildet. Die 1. Klasse der Höhern Handelsschule und der Maturitätsschule haben denselben Lehrplan. Anschluß beider Abteilungen an die 2. Klasse der Sekundarschule, eventuell Aufnahme von Knaben aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Höhern Handelsschule.

Eintrittsalter: Für die unterste (1.) Klasse das auf den 1. Mai zurückgelegte 14. Altersjahr. Für Schüler mit gutem Notenstand aus der 2. Sekundarklasse Probezeit, für die andern Aufnahmeprüfung. Schulbeginn im Frühjahr. Schulgeld.

Die Handelsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

Schulduer drei Jahre, im Anschluß an die 3. Klasse der Sekundarschule. Wie die Handelsschule des Technikums in Winterthur organisiert.

Die Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur

(Siehe Ziff. 6 lit. e). Schulduer drei Jahre. Diplom, das im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt wird.

Die Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich

Zwei Unterabteilungen: Die *berufliche Abteilung* mit dreijähriger Ausbildungszeit und Diplomabschluß und die *Maturitätsabteilung* mit vier Jahreskursen. Maturitätszeugnis mit beschränkter Geltung. Trennung der Schülerinnen der beiden Abteilungen nach der 1. Klasse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Aufnahmealter: Das am 1. Mai zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im April. Schulgeld.

g. Berufsschulen für Verkehr

Ausbildung der Post- und Eisenbahnlehrlinge an der Kantonalen Handelsschule in Zürich; 1. Klasse gleicher Lehrplan wie Höhere Handelsschule. Besondere Parallele der 2. und 3. Klasse mit ergänzenden Kursen. Dreijährige Dauer.

h. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Töchterschule der Stadt Zürich: Abteilung III

Die Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung III, umfaßt zwei Unterabteilungen: 1. die Frauenbildungsschule, 2. das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Die Frauenbildungsschule vermittelt jungen Mädchen die allgemeine Vorbereitung für eine Reihe von Frauenberufen, wie Kindergärtnerin, Hortnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltlehrerin, Hausbeamtin, soziale Helferin, Kinder- und Krankenpflegerin, Arztgehilfin, Laborantin. Sie leitet auf der Stufe und in der geistigen Verantwortung einer Mittelschule die Schülerinnen zu selbständigem Denken und zu selbständiger Erarbeitung des Wissens an und erstrebt die Entfaltung der künstlerischen Anlagen der Schülerinnen. Eine besondere Aufgabe sieht die Schule darin, die Charakterbildung der jungen Mädchen und ihre Reife für die Berufswahl zu fördern.

Neben den regulären Schülerinnen werden Freischülerinnen und Hospitantinnen aufgenommen. Zur Vorbereitung auf das Arbeitslehrinnenseminar wird in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule eine Sonderklasse geführt. Ein Deutschkurs für Fremdsprachige bietet namentlich Mädchen aus der französischen und italienischen Schweiz Gelegenheit, ihre Kenntnisse im Deutschen zu erweitern und zu vertiefen. Zum Eintritt in die 1. Klasse der Frauenbildungsschule sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Diplomabschluß nach dreijähriger Ausbildung.

Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der Stadt Zürich bildet in viersemestriger Kursdauer Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aus. (Siehe Ziff. 7.)

Die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur (mit der Kantonsschule verbunden)

umfaßt drei Jahreskurse und dient der weiteren Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der drei Sekundarklassen. Diplom.

Schule für Soziale Arbeit Zürich

Die Schule für Soziale Arbeit Zürich (von Bund, Kanton und Stadt subventioniert) dient der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Zwei Abteilungen: 1. *Ausbildung für Fürsorgestellen und Sozialsekretariate*; 2. *Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung*.

Aufnahmebedingungen: Umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Schulbildung oder Berufslehre, gute bürotechnische und (für Frauen) hauswirtschaftliche Kenntnisse, Vorpraktikum in einer Institution der sozialen Arbeit, zurückgelegtes 21. (für Abt. A), resp. 20. Altersjahr (für Abt. B). Schulgeld an beiden Abteilungen. Dauer der Ausbildung: zwei Jahre. Lehrgang: Abwechselnd theoretischer Unterricht und Praktika. Schriftliche Diplomarbeit. Diplom mitunterzeichnet von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Kurse für kirchliche Gemeindehelferinnen werden periodisch durchgeführt in Verbindung mit den Kirchenräten der Kantone Basel, Bern und Zürich.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

bildet zusammen mit der Frauenbildungsschule die Abteilung III der Töchterschule der Stadt Zürich. Sie vermittelt die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch theoretisch-künstlerischen Unterricht sowie durch eine gründliche Einführung in die Lehrpraxis.

Zum Eintritt sind erforderlich das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, der Ausweis über eine in der Regel zwölfjährige Schulbildung sowie über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim. Verminderte Schulbildung muß durch hauswirtschaftliche und erzieherische Tätigkeit ausgeglichen sein. Die viersemestrigen Kurse beginnen im Herbst jedes Jahres. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung.

b. Das kantonale Arbeitslehrerinnen-Seminar

zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an der Volks- und Fortbildungsschule. Dauer: zwei Jahre. Fähigkeitsausweis.

Eintritt: Aufnahmeprüfung nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.
Voraussetzung: Besuch von drei Klassen einer zürcherischen Sekun-

darschule oder einer gleichwertigen Schule, gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Berufslehre, Kurse an einer Berufsschule, Besuch der Sonderklasse).

Zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnen-Seminar besteht eine an die III. Sekundarklasse anschließende «Sonderklasse» an der Schweizerischen Frauenfachschule Zürich, in Verbindung mit der Töchterschule, Abteilung III. Dauer: drei Jahre. Die Schülerinnen absolvieren eine Lehre als Wäscheschneiderin an der Frauenfachschule und besuchen den theoretischen Unterricht an der Töchterschule.

Eine gleiche Vorbereitungsklasse besteht an der Berufsschule Winterthur in Verbindung mit der dortigen Mädchenschule. Aufnahmeprüfung.

Das hauswirtschaftliche Obligatorium wird in einem dreimonatigen Kurs an der Haushaltungsschule Zürich absolviert; die beruflichen, fachlich-methodischen und pädagogischen, sowie die allgemein bildenden Fächer sind Unterrichtsgegenstand des unter der Leitung der kantonalen Arbeitsschulinspektorin stehenden Arbeitslehrerinnen-Seminars.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kantonsbürgerinnen; für die andern Schulgeld.

c. Der Ausbildungskurs zur Fachlehrerin

in den Berufen der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei (siehe Ziff. 6 lit. c).

d. Der Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins durchgeführt. Dauer: 2½ Jahre. Fähigkeitsprüfung. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (elfjährige Schulzeit). Ausweis über praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung.

e. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte

Die Kantonale Lehrerbildungsanstalt

geteilt in Unter- und Oberseminar, vermittelt die ordentliche, das heißt die durch das Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1938 vor-

gesehene staatliche Ausbildung der zürcherischen Primarlehrer und -lehrerinnen. Das *Unterseminar in Küsnacht* dient überwiegend der allgemeinen, das *Oberseminar in Zürich* überwiegend der beruflichen Bildung.

Für Kantonsbürger Unentgeltlichkeit des Unterrichts, ebenso für Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens acht Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind. Die andern bezahlen ein Schulgeld.

Dauer des Unterrichts im Unterseminar: vier Jahre. Das Abgangszeugnis berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das auf den 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer werden nicht aufgenommen. Schuljahrbeginn im Frühling. Aufnahmeprüfung.

Dauer des Unterrichts am Oberseminar: ein Jahr. Neben den Absolventen des Unterseminars Küsnacht sind zur Aufnahme auch die Absolventen der andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalten berechtigt (Lehrerinnenseminar der Töchterschule der Stadt Zürich, Evangelisches Lehrerseminar Zürich und – sofern sie den vom Erziehungsrat angeordneten halbjährigen Ergänzungskurs besucht haben – die Absolventen der Lehramtsabteilungen der Kantonsschulen Winterthur und Zürcher Oberland in Wetzikon). Der Erziehungsrat kann Absolventen weiterer Mittelschulen zum Ergänzungskurs zulassen.

Fähigkeitsprüfung am Schluß des Oberseminars. Zwei Jahre nach der Patentierung Zeugnis der Wählbarkeit unter der Voraussetzung fünfjähriger Niederlassung im Kanton, mindestens einjährigen erfolgreichen Schuldienstes und gesundheitlicher Eignung für den Lehrerberuf.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur

ist als Unterabteilung der Oberrealschule ebenfalls eine staatliche Lehrerbildungsanstalt für männliche und weibliche Anwärter und steht als solche neben dem Unterseminar in Küsnacht. $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Vor Eintritt ins Oberseminar muß der halbjährige Ergänzungskurs besucht werden.

Anschluß der Lehramtsabteilung an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Klasse Sekundarschule. Aufnahmealter: Das auf den 30. April zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Schulgeld.

**Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Zürcher Oberland
in Wetzikon**

entspricht in Stellung und Organisation der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur.

Das Unterseminar der Töchterschule Zürich (Abteilung I)

Städtische Schule; es vermittelt die allgemeine Bildung der künftigen weiblichen Lehrkräfte für die Primarschule in vier Jahreskursen (wie in Küsnacht). Abschlußprüfung, deren Bestehen zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an einigen Fakultäten der Universität Zürich berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie das Abgangszeugnis des Unterseminars Küsnacht.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Schuljahrbeginn im Frühling. Schulgeld.

Das Evangelische Lehrerseminar Zürich (privat)

Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Unterseminar (Allgemeinbildung): vier Jahreskurse. Das Abschlußexamen berechtigt zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen sowie an den philosophischen Fakultäten der Universität Zürich und zum Eintritt ins Oberseminar (Berufsbildung). Dauer des Oberseminars: ein Jahr. Konvikt. Schul- und Kostgeld.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich (privat)

Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte aufgenommen, welche in der Regel mindestens ein Jahr im Schuldienst gestanden oder heilpädagogisch tätig gewesen sind.

Dauer der Vollkurse: ein Jahr. Sie dienen der Ausbildung von patentierten Lehrkräften und Erziehern für entwicklungsgehemmte (blinde, sehschwache, krüppelhafte, epileptische, gefüls- und willensgestörte) und alle sonstwie schwer erziehbaren Kinder. Schulgeld.

Von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom über die Absolvierung des HPS (Heilpädagogisches Seminar).

Neben den Vollkursen kurzfristige Sonderkurse zur Einführung oder Fortbildung in Heilpädagogik.

**f. Die Ausbildung der Sekundarlehrer
und Fachlehrer**

Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen an der Universität in mindestens viersemestrigem Studium. Dazu Aufenthalt von

mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet. Zwei Studienrichtungen: Die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Fähigkeitsprüfung. Für die Erwerbung des «Wählbarkeitszeugnisses» als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Bedingung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens vier Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen. Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

g. Die Ausbildung der Lehrer an den Mittelschulen und an den Berufsschulen

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Universität vermittelt die wissenschaftliche und praktisch-pädagogische Ausbildung: 1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Staatliches Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Zürich (für Knaben)

Drei selbständige Abteilungen, die zur Maturität führen: Das *Gymnasium*, die *Oberrealschule* und die *Handelsschule*.

Das kantonale Gymnasium schließt an das Lehrziel der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule an und umfaßt $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Eintrittsalter in die 1. Klasse: Das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Das Literargymnasium entspricht dem Typus A, das Realgymnasium dem Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Literatur- und Realgymnasium getrennt und von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten geführt.

Zur Zeit probeweise Eingliederung zweier Klassen: a. der Übergangsklasse für Sekundarschüler von der Landschaft zum Eintritt in die 3. Gymnasialklasse (Eintritt nach dem ersten Halbjahr der 2. Sekundarklasse); b. der lateinlosen Sonderklasse für Schüler,

welche die Schule am Ende des zweiten Gymnasialjahres verlassen wollen. Sie wird im Winterhalbjahr der 2. Gymnasialklasse geführt und bereitet auf den Übertritt in die 3. Sekundarklasse oder die unterste Klasse der Oberreal- und der Handelsschule vor.

Die Oberrealschule schließt an die 2. Sekundarklasse an (bis jetzt auch an die lateinlose Sonderklasse des Gymnasiums). Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung. Eintrittsalter: Das zurückgelegtes 14. Altersjahr. Dauer des Unterrichtes: 4½ Jahreskurse. Aufnahmeprüfung.

Die kantonale Handelsschule (siehe Ziff. 6 lit. f). Schulbeginn Frühling.

Schulgeld in allen Abteilungen.

b. Die Kantonsschule Winterthur (gemischte Schule)

Zwei Abteilungen: a. *Gymnasium*: 6½ Jahreskurse (Typus A und B); Anschluß an die 6. Primarklasse; Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. b. *Oberrealschule*: 4½ Jahreskurse (Typus C); Gliederung in eine Technische Abteilung und in eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar aufgenommen werden. Die Technische und die Lehramtsabteilung schließen an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Sekundarklasse an.

Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Mit der Kantonsschule Winterthur ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur verbunden.

c. Die Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon (gemischte Schule)

Zwei Abteilungen: 1. *Gymnasium*, Typus A und B: Vorläufig vier Jahreskurse, dann Übertritt in die 5. Klasse der Gymnasien Zürich oder Winterthur (bei genügenden Leistungen ohne Prüfung). Anschluß an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. 2. *Oberrealschule*, Typus C: 4½ Jahreskurse, Gliederung in eine Technische Abteilung und eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar aufgenommen werden. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule. Eintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr.

Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld.

Im Herbst 1959 werden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus C durchgeführt werden und voraussichtlich wird das Gymnasium später auch bis zur Maturität (Typus A und B) geführt werden.

d. Die Töchterschule der Stadt Zürich
Abteilung I

Unterabteilungen: 1. *Gymnasium A*: 6½ Jahreskurse; 2. *Gymnasium B*: vier Jahreskurse; 3. *Unterseminar*: vier Jahreskurse (siehe Ziff. 7).

Das Gymnasium A führt im Anschluß an die 6. Primarklasse in 6½ Jahren zur Maturitätsprüfung. Es umfaßt eine Literar- und eine Realabteilung (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Das Gymnasium B führt im Anschluß an die 3. Sekundarklasse in vier Jahreskursen zur Maturitätsprüfung. (Wird für die medizinischen Berufsarten nicht anerkannt. Absolventinnen, die sich solchen zuwenden wollen, haben sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen.) Das Gymnasium B ist ein Realgymnasium.

Eintrittsalter: Für das Gymnasium A das zurückgelegte 12. Altersjahr, für das Gymnasium B das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

e. Freies Gymnasium in Zürich (privat)

Die Schule umfaßt 6½ Jahreskurse für Knaben und Mädchen mit eigener, staatlich anerkannter Maturitätsprüfung.

1. *Vorbereitungsklasse*. Entspricht der 6. Primarklasse; bereitet auf die Mittelschule vor und prüft die Eignung für Gymnasium oder Sekundarschule. 2. *Literargymnasium* (Typus A). Latein von der 1. und Griechisch von der 3. Klasse an. 3. *Realgymnasium* (Typus B). Latein von der 1. und Englisch von der 3. Klasse an. 4. *Oberrealschule* (Typus C). Ohne alte Sprachen. Besondere Pflege der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Anschließend an die 2. Sekundar- oder Gymnasialklasse. 5. *Sekundarschule*. 1. bis 3. Klasse für Knaben und Mädchen. Unterricht nach dem Zürcher Sekundarschullehrplan. Vorbereitung auf Oberrealschule, Handelsschule, Technikum, Lehrerseminar und auf die Berufslehre.

Eintritt ins Gymnasium mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsklasse mit 11 Jahren.

9. Die Hochschulen

a. Die Universität Zürich

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Ab-

teilung und Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Eintritt 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität.

Doktorat, Lizentiat.

**b. Die Eidgenössische Technische Hochschule
in Zürich**

(Siehe Seite 9).

**c. Das schweizerische Institut für Auslandforschung
in Zürich**

Autonomes Hochschulinstitut in enger Verbindung mit Universität und ETH. Bietet auf Grund eines besondern Koordinationsprogrammes zusätzliche freie Kurse und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Auslandforschung (Kultur, Wirtschaft, Staats- und Sozialpolitik, meist nach regionalen Gesichtspunkten aufgebaut).

KANTON BERN

Gesetzliche Grundlagen

Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947, mit Abänderung vom 19. Mai 1952.

Reglement über die Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen vom 16. September 1952.

Großratsbeschuß betreffend die Ausbildung von Kindergärtnerinnen im Jura vom 17. November 1947.

Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951.

Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen vom 21. Dezember 1951.

Plan d'études pour les écoles primaires de langue française du canton de Berne du 12 novembre 1953.